



**Dr. Stefan Margreiter**

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 31. Änderung**

Geschäftszahl IVa-72/194-2015

Innsbruck, 14.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlassdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen/Ergänzungen
Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – Abriss	<p><b>Punkte 1.3.3 und 1.4.5:</b> Seit dem 12.02.2015 gilt u.a. für alle Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen ein neues Besoldungssystem. Ausgangspunkt für die Einstufung ist nicht mehr der Vorrückungstichtag, sondern das sogenannte „Besoldungsdienstalter“. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Besoldungssystems hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen, die bislang auf den Vorrückungstichtag Bezug nahmen, geändert bzw. neu gefasst, u.a. die §§ 10 (Definitives Dienstverhältnis) und 27 LDG 1984 (Vertretung des Leiters und Betrauung mit der Leitung).</p> <p><b>Punkt: 1.3.6:</b> An die Stelle des Auflösungsgrundes „Verlust der Staatsbürgerschaft eines EWR- oder EU-Mitgliedstaates“ tritt der Auflösungsgrund „Verlust des unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt“.</p> <p><b>Punkt 1.6.1.6:</b> Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 26.</p> <p><b>Punkt 1.6.1.10:</b> Hier wurde nur der Wortlaut des ersten Satzes leicht geändert.</p>
Erlass Nr. 2 - Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz	<p><b>Punkt 2.3:</b> Vgl. dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 1 betreffend die Punkte 1.3.3 und 1.4.5.</p>

<p>Erlass Nr. 3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen</p>	<p><b>Punkte 1 und 3:</b> Das Landesgesetz, in dem nunmehr die diensthoheitlichen Regelungen für die im Tiroler Schuldienst beschäftigten Lehrkräfte geregelt sind, heißt Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014. In den Punkten 1. und 3. werden dieses Landesgesetz betreffende Zitate richtiggestellt.</p> <p>Alle Anträge auf Gewährung eines Sonderurlaubes müssen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• von den Lehrkräften in schriftlicher Form gestellt und</li><li>• von den Schulleitern/Schulleiterinnen in schriftlicher Form erledigt werden.</li></ul> <p>Dies gilt unabhängig davon, ob das Ansuchen von einer pragmatisierten Lehrkraft oder von einer Vertragslehrperson gestellt wurde. Des Weiteren sind die schriftlichen Erledigungen den betroffenen Lehrkräften zuzustellen (zu übergeben). Bei pragmatisierten Lehrkräften sind zusätzlich die in Punkt 2 des Erlasses angeführten Besonderheiten zu berücksichtigen.</p>
<p>Erlass Nr. 23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes</p>	<p><b>Zu den Punkten 1 bis 3:</b> Der Erlass 23 wird um Informationen zur Bekanntgabe der Schwangerschaft (Punkt 1) und zu den Beschäftigungsverboten (Punkt 3) ergänzt. In Punkt 2 werden Tätigkeitsverbote für werdende Mütter ab Bekanntwerden der Schwangerschaft angeordnet. Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Heranziehung der betreffenden Lehrerinnen zu Mehrdienstleistungen (bisher in Punkt 6.5 von Erlass 32 angeordnet)</li><li>• die Heranziehung der betreffenden Lehrerinnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung</li><li>• die Heranziehung der betreffenden Lehrerinnen zur Erteilung des Unterrichtes in „Bewegung und Sport“.</li></ul> <p><b>Punkt 5:</b> Der Gesetzgeber hat die Bestimmungen über den Frühkarenzurlaub neu gefasst. In Punkt 5 werden die Neuregelungen dargestellt.</p> <p><b>Punkt 9:</b> Im Hinblick darauf, dass die zuständigen Stellen für die Beantragung und Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes sowie für die Erteilung von Auskünften die Tiroler Gebietskrankenkasse und die Landesstelle der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sind, werden in Punkt 9 nur noch grundsätzliche Informationen zur Antragstellung gegeben und Fundstellen für Informationen über das Kinderbetreuungsgeld im Internet genannt.</p>
<p>Erlass Nr. 26 - Sabbatical</p>	<p><b>Punkt 1:</b> Für Lehrpersonen, die während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit in den Ruhestand übertreten, gilt insofern Besonders, als das letzte Schuljahr der Rahmenzeit auch Bruchteile eines vollen Schuljahres umfassen kann. Lehrpersonen, die eine Altersteilzeit in Anspruch nehmen (siehe dazu den Erlass Nr. 88), können die Entrichtung der vollen Pensionsbeiträge auch die Dauer solcher Bruchteile eines Schuljahres beantragen.</p>
<p>Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm</p>	<p><b>Punkt 2.1.3.2:</b> Für die Erfassung von Bibliotheksstunden ist in der Schuldatenbank nunmehr die Funktion „Schulbibliothek“ vorgesehen.</p> <p><b>Entfall des bisherigen Punktes 6.5</b> betreffend Schutzbestimmungen für werdende Mütter: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 23</p>

Erlass Nr. 56 - Schulische Tagesbetreuung	<b>Punkt 4:</b> Der Schulerhalter kann im Freizeitbereich des Betreuungsteiles künftig neben Lehrkräften, Erziehern/Erzieherinnen und Freizeitpädagogen/Freizeitpädagoginnen auch „sonstige pädagogisch qualifizierte Personen“ einsetzen. Welche Personen als „sonstige pädagogisch qualifizierte Personen“ angesehen werden können, ist in einer Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung) festgelegt.
Erlass Nr. 70 - Volksschulen - Erteilung des Unterrichtes in Gruppen	In einer im Juli 2015 beschlossenen Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 wurde klargestellt, dass der Unterricht in Lebender Fremdsprache in Klassen, in denen Schüler der dritten und vierten Schulstufe gemeinsam unterrichtet werden, nur dann in Gruppen zu erteilen ist, wenn die Zahl der in der dritten und vierten Schulstufe unterrichteten Schüler mindestens 20 beträgt.
Erlass Nr. 75 - Schulfreierklärung von Tagen	<b>Punkt 1.2:</b> Sofern von den zwei Tagen, die in besonderen Fällen für schulfrei erklärt werden können, ein weiterer Tag oder beide weitere Tage zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte genutzt werden sollen, gilt ab dem Schuljahr 2015/16 folgende Regelung: Die Landesregierung wird entsprechende Schulfreierklärungen nur aussprechen, wenn bereits zwei der vier nach § 110 Abs. 5 lit. a TSchOG 1991 (aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens) für schulfrei erklärten Tage zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte verwendet wurden oder werden. <b>Punkt 2.3:</b> Auf Grund einer im Juli beschlossenen Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz ist in Fällen, in denen Schulleiter/Schulleiterinnen Schultage wegen Gefahr in Verzug mit sofortiger Wirkung für schulfrei erklären müssen, der Landesschulrat nachträglich von der Schulfreierklärung zu verständigen.
Erlass Nr. 88 - Altersteilzeit	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 26.
Erlass Nr. 101 - Bedienstetenschutz	<b>Punkt 1:</b> Die arbeitsmedizinische/arbeitspsychologische Betreuung der Lehrkräfte im Tiroler Pflichtschuldienst wurde weiter ausgebaut. Zusätzlich zur Abteilung mcb der tirol kliniken (früher: TILAK) und den Klinischen und Gesundheitspsychologischen Beratungs- und Koordinationsstellen des Landes hat nunmehr auch das Arbeitsmedizinische Zentrum in Hall i. T. einen spezifischen Leistungsauftrag für Lehrkräfte zu erfüllen.
Neue Erlässe Nr. 104 und 105 - Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“	Für einen Teil der im Pflichtschuldienst befindlichen Lehrpersonen gilt ab dem Schuljahr 2015/16 ein neues Dienstrecht (Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“). In den Erlässen Nr. 104 und 105 werden die neuen Bestimmungen dieses Dienstrechtes dargestellt, wobei die wichtigsten Regelungen (betreffend Verwendung, Dienstpflichten, Meldepflichten, Ferien und Urlaub sowie spezifische besoldungsrechtliche Ansprüche) im Erlass Nr. 104 enthalten sind.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Stefan Margreiter